

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 9. März 2010

Verordnung über den Finanzhaushalt vom 1. November 1993 (VOFH)
Revision

F4.C / F4.6.3

Der Gemeinderat

gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 9. März 2010 und auf Art. 34,
Ziffer 2 f) der Gemeindeordnung

B E S C H L I E S S T :

1. Die revidierte Verordnung über den Finanzhaushalt (VOFH) vom 9. März 2010 wird genehmigt.
2. Der Stadtrat setzt die neue Verordnung über den Finanzhaushalt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Verwaltungsdirektor
 - Abteilungsleitende
 - Finanzabteilung

WVFIS-VOFH10_Revision_AntragBericht

Bericht

1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Opfikon (VOFH) wurde am 1. November 1993 vom Gemeinderat genehmigt und mit Stadtratsbeschluss Nr. 411 vom 30. November 1993 auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt. Die VOFH wurde seither zweimal revidiert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1998 wurde Art. 117 (Belege mit Visen) geändert und Art. 118 (Belege mit spezieller Regelung) aufgehoben. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juni 1999 wurde Art. 24 (gebundene Ausgaben) geändert.

2. Übergeordnetes Recht

Die Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) vom 26. September 1984 wurde im Zuge der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) erlassen und seither nur geringfügig geändert. Inzwischen erhielt der Kanton Zürich eine neue Verfassung und ein neues Finanzhaushaltsrecht. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2008 genehmigte der Regierungsrat die überarbeitete Verordnung über den Gemeindehaushalt und setzte diese per 1. Januar 2009 in Kraft. Besonders nennenswerte Änderungen betreffen die Themen

- Haushaltkontrolle
 - a. Prüfungsgegenstand und Prüfungsverfahren
 - b. Form und Inhalt des Prüfungsberichts
 - c. Voraussetzungen für die Empfehlung der Genehmigung der Jahresrechnung aus finanztechnischer Sicht
- Unabhängige und fachkundige Rechnungsprüfung

Gemäss den Übergangsbestimmungen gelten zur Umsetzung der neuen Vorschriften folgende Vorgaben:

- Rechnungsprüfungskommissionen, Anforderungen an die Fachkunde nach § 34 b und die Unabhängigkeit nach § 34 c VGH ab Beginn der Amtsdauer 2010-2014 (Technische Prüfung)
- Anforderungen an den Kurzbericht nach § 34 f Abs. 2 und 3 VGH bis spätestens bei der Prüfung der Jahresrechnung 2010

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Fristen für die Einführung der neuen Vorschriften wurde die Wahl der Prüfstelle der technischen Prüfung der Jahresrechnung vorgezogen. Diese muss erstmals im Jahr 2011 für die Prüfung der Jahresrechnung 2010 zur Verfügung stehen.

3. Technische Prüfung der Jahresrechnung

Nach vorgängiger Besprechung mit der Rechnungsprüfungskommission bestimmte der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2009-328, dass zukünftig das Organ, welches die technische Prüfung der Jahresrechnung vornimmt, gemäss § 35a, Abs. 1 der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) durch die Rechnungsprüfungskommission und den Stadtrat bestimmt wird. Die Finanzabteilung wurde beauftragt, fristgerecht die notwendigen Vorkehrungen für die Wahl dieser Prüfstelle zu treffen.

4. Revision der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Opfikon (VOFH)

Aufgrund der Änderungen in den übergeordneten Bestimmungen

- Gemeindegesetz (GG)
- Finanzhaushaltsgesetz (FHG)
- Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH)
- Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt

beauftragte der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2009-328 die Finanzabteilung ebenfalls, die VOFH einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die revidierte Version dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates zur Genehmigung vorzulegen.

Die Finanzabteilung unterzog die über 15-jährige Verordnung in Zusammenarbeit mit einem externen Berater - und bezüglich der neuen Vorschriften betreffend der technischen Prüfung der Jahresrechnung mit der Rechnungsprüfungskommission - einer eingehenden Prüfung. Dabei wurde festgestellt, dass die geltende Verordnung in einigen Teilen nicht mehr der heutigen Praxis entspricht und dass ein Grossteil ihres Inhalts in den übergeordneten kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt ist. Die wortwörtliche Wiedergabe der übergeordneten Bestimmungen ist unnötig und hat verschiedene Konsequenzen. Werden nämlich Inhalte in den übergeordneten Gesetzen und Verordnungen verändert, hat dies eine unmittelbare Anpassung der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Opfikon (mit Genehmigung durch den Gemeinderat) zur Folge. Hinzu kommt, dass die Rechtsgrundlagen im Bereich der Gemeindefinanzen jederzeit auf der Webseite des Gemeindeamtes des Kantons Zürich (www.gaz.zh.ch) unter dem Titel 'Gemeindefinanzen-Rechtsgrundlagen' zur Verfügung stehen und immer auf dem aktuellsten Stand sind. Auch aus diesem Grund wurden bei der Überarbeitung der Verordnung alle in den übergeordneten kantonalen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Artikel stark minimiert.

Am 9. März 2010 genehmigte der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2010-068 auf Antrag des Finanzausschusses die revidierte Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Opfikon (VOFH). Diese soll nach Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gemäss Art. 34, Ziff. 2 lit. f der Gemeindeordnung die revidierte Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Opfikon (VOFH) vom 9. März 2010 zu genehmigen.

Opfikon, 9. März 2010

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer